

Richtlinien über die finanzielle Förderung von Vereinen und Gruppen durch die Gemeinde Mönshheim

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde fördert die Arbeit der in Mönshheim ansässigen Vereine und Gruppen - ausgenommen politische Parteien und Vereinigungen - soweit diese nach Ihrer Satzung oder Zweckbestimmung der Allgemeinheit dienlich sind, durch Bereitstellung finanzieller Mittel in den nachstehend beschriebenen Fällen.
- (2) Über die Bezuschussung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.

§ 2 Jugendförderung

Für die Betreuung von Jugendlichen im Rahmen der Vereinsarbeit und des Vereinszwecks (Jugendförderung) gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss von 10,00 € je betreutem Jugendlichen. Maßgebend ist die dem jeweiligen Verband am 1. Januar eines Jahres gemeldete Zahl jugendlicher Mitglieder.

§ 3 Investitionsförderung

- (1) Für Bauvorhaben können maximal 20% der Herstellungskosten unter Vorlage geeigneter nachprüfbarer Unterlagen gewährt werden. Gefördert werden Maßnahmen, durch die neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Der Ersatz von Sachvermögen kann gefördert werden, wenn seit der erstmaligen Herstellung mindestens 15 Jahre vergangen sind. Herstellungsaufwand ist anzunehmen, wenn etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen förderfähigem Herstellungsaufwand und nicht förderfähigem Unterhaltungsaufwand, ist die Verwaltungsvorschrift "Gliederung und Gruppierung" heranzuziehen.
- (2) Zur Unterstützung der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern für den Jugendbereich (ausschließlich), kann ein Gemeindezuschuss von maximal 20 v.H. der Anschaffungskosten gewährt werden, sofern diese für den einzelnen Gegenstand mehr als 400 € ohne Umsatzsteuer betragen.
- (3) Eigenleistungen werden nicht gefördert.

§ 4 Sonstige Förderungen

- (1) Jeder aktive Verein mit Sitz in Mönshheim erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 125,00 €.
- (2) Die Aufwendungen des Obst- und Gartenbauvereines zur Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbes werden auf Nachweis erstattet, maximal jedoch 1.000,00 €. Für Sonderpreise erhält der Verein zusätzlich 150,00 € ohne Nachweis ausbezahlt.
- (3) Bei 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Vereinsjubiläen wird ein Zuschuss von 5,00 € für jedes in der Vereinskartei eingetragenen Mitglied gewährt, mindestens 250,00 € und maximal 1.000,00 €. Für die Antragstellung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.
Feierte ein Verein Jubiläum in einem dazwischen liegenden Jahr und wurde hierfür ein Zuschuss gewährt, wird dieser auf einen nach Satz 1 zu gewährenden Zuschuss angerechnet.

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Die Anträge nach § 2 (Jugendförderung) und § 4 (Pauschalförderung) sind bis spätestens 30.06. des Jahres zu stellen, für das die Förderung beantragt wird. Die Verwaltung zahlt den Zuschuss im Rahmen der laufenden Verwaltung.
- (2) Anträge nach § 3 (Förderung von Investitionsmaßnahmen) sind bis spätestens 30.11. des Jahres zu stellen, das dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung vorausgeht. Dem Antrag muss eine Kostenschätzung zugrunde liegen. Vor der Bewilligung darf weder mit einer Maßnahme begonnen werden, noch dürfen Aufträge vergeben sein. Für Ausnahmen hiervon ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über Anträge nach Absatz 2 und bestimmt
 - a. die Höhe der bewilligten Fördermittel und
 - b. das Haushaltsjahr, in dem die Fördermittel zur Auszahlung kommen.

§ 6 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 04. Dezember 1998 außer Kraft.
- (2) Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits bewilligt wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Mönsheim, 14. Dezember 2001
gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister